RECHT

Anzeigensonderveröffentlichung TAGESSPIEGEL zu aktuellen Themen der Rechtsprechung

BGB & Co.
Fakten, Urteile und Expertentipps zu Rechtsfragen

Editorial

Jeder kennt die Situation: Die Parklücke ist eng und irgendwie habe ich beim Zurücksetzen wohl ein anderes Auto berührt – aber es wird schon nichts passiert sein. Doch Vorsicht: Der Tatbestand der Fahrerflucht ist schnell erfüllt. Was muss ich beachten? Welche neuen Regelungen gibt es? In dieser Anzeigensonderveröffentlichung gibt es Tipps. Nie war die Zahl der Flugverspätungen und Flugausfälle höher als im Jahr 2018. Wie komme ich an Entschädigungen? Antworten dazu gibt es auf den Sonderseiten „Recht“. AM

ANWALTSGEBÜHREN

Erstberatung kostet maximal 190 Euro

Bei einem anstehenden Rechtsstreit stellt sich häufig die Frage: Kann ich mir einen Rechtsanwalt überhaupt leisten?
Natürlich kann schon der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung in vielen Fragen hilfreich sein. Hat man diese jedoch nicht, scheuen viele Menschen aus Angst vor den entstehenden Kosten vor juristischem Rat oder einer Klage zurück. Jedem Bürger steht der Rechtsweg offen. Menschen, die finanziell weniger gut ausgestattet sind, können über die Prozesskosten-Hilfe ihr Recht einklagen.

Grundsätzlich wird die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren durch die Regelungen innerhalb des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt. Ein Rechtsanwalt muss seinen Mandanten im Erstgespräch über die Höhe der anfallenden Kosten informieren. In der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist auch festgelegt, welche Kosten für eine Erstberatung anfallen können: Diese bewegen sich bei „normalen Verbrauchern“ zwischen zehn und 190 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

IMPRESSUM

RECHT
Anzeigensonderveröffentlichung „Verlag der Tagesspiegel GmbH“ **Verlagsredaktion** Andreas Mühl (Ltg.), Frank Tetzel (Texte) **Art Direktion** Suse Grützmacher **Anzeigen** Philipp Nadler (Ltg.) **Postanschrift** 10963 Berlin, **Telefon** 030 29021-0 **www.tagesspiegel.de**

Flugverspätung oder Flugausfall – was nun?

In der Warteschleife: Passagiere müssen auf Flughäfen oftmals geduldig sein.

Foto: iStock (Montage)

FLUGGASTRECHTE In diesem Sommer waren viele Flüge in Deutschland und Europa verspätet oder fielen sogar aus. Doch die Verbraucher stehen nicht ohne Rechte da

Die Europäischen Fluggastrechte regeln für Airlines und Flugreisende ihre jeweiligen Rechte und Pflichten. Wir sprachen mit Rechtsanwalt **Jan Bartholl**, der sich auf Fluggast- und Reiserecht spezialisiert hat.

Herr Bartholl, was sind die Hauptaussagen der Europäischen Fluggastrechte?
Die Fluggastrechteverordnung soll ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Flugverspätungen, Flugausfälle und Annullierungen sind nicht nur ärgerlich, sondern verursachen große Unannehmlichkeiten. Dem soll die Fluggastrechteverordnung Rechnung tragen.

Die Europäische Kommission verpflichtet darin alle Fluggesellschaften in Europa Reisenden, die von einer Verspätung, Annullierung oder einem Ausfall betroffen sind, eine pauschale Entschädigung zu zahlen. Darüber hinaus sind Fluggesellschaften verpflichtet, Passagiere angemessen zu betreuen und frühestmögliche Ersatzflüge anzubieten.

Die Airlines sind im Fall der Annullierung eines Fluges verpflichtet, Fluggästen eine Entschädigung oder Ausgleichszahlung in Höhe von 250, 400 oder sogar 600 Euro pro Person zu zahlen.

Gegen wen werden die Schäden angemeldet?
Der richtige Anspruchsgegner ist das ausführende Luftfahrtunternehmen. Für Fluggäste bedeutet diese Regelung, dass nicht immer die vertragliche Fluggesellschaft, bei der der Flug gebucht worden ist, für die Entschädigung aus einer Verspätung oder einem Ausfall zuständig ist. Vertragliche und ausführende Fluggesellschaft können, müssen aber nicht identisch sein.

Und was bedeutet das konkret?
Im Fall des Codesharing verkauft und vermarktet eine Fluggesellschaft einen Flug über eine Luftverkehrsallianz, der jedoch durch ein anderes Unternehmen ausgeführt wird. Auf der Flugbuchung ist die ausführende Gesellschaft dann als „Operating carrier“ oder mit dem Hinweis „operated by“ gekennzeichnet. Fluggesellschaften sind allerdings verpflichtet, Passagiere bereits bei Buchung über die ausführende Fluggesellschaft zu informieren. Kommt es im Fall eines Codesharing-Fluges zu einer Verspätung oder einem Ausfall, haftet die als „operating carrier“ bezeichnete ausführende Gesellschaft für die Zahlung der Entschädigung.

Sind die Entschädigungen, die gezahlt werden, entfernungsabhängig?
Die Entschädigung und Ausgleichszahlung, die Fluggesellschaften für eine Verspätung, Annullierung oder einen Flugausfall zahlen müssen, sind entfernungsabhängig gestaffelt.

Für Kurzstreckenflüge unter 1500 Kilometer Entfernung sind pauschal 250 Euro pro Person zu zahlen. Für Mittelstreckenflüge zwischen 1500 und 3500 Kilometer Entfernung sind pauschal 400 Euro pro Person zu zahlen. Für Langstreckenflüge über 3500 Kilometer Entfernung werden pauschal 600 Euro pro Person fällig. Die Flugstrecke berechnet sich bei Flügen mit Umsteigeverbindungen laut dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 7. September 2017 (EuGH, Rechtssache C-559/16 Brussels Airlines S.A.) nach der Entfernung des Startflughafens (Abflugsort) zum Ankunftsflughafen der letzten Teilstrecke (Zielort).

> „Die Fluggesellschaften hatten sich vor Inkrafttreten der europäischen Fluggastrechte mit Händen und Füßen dagegen gewehrt“
>
> **JAN BARTHOLL**
> Rechtsanwalt für Fluggast- und Reiserecht

Die tatsächlich zurückgelegte und geflogene Flugstrecke ist dabei nicht entscheidend.

Müssen die Passagiere bei einer Annullierung oder Verspätung ihren Schaden nachweisen?
Erleidet ein Fluggast auf Grund einer Flugannullierung oder einer Verspätung außer der ärgerlichen Wartezeit und der verspäteten Ankunft keine Schäden, kann die pauschale Ausgleichszahlung über 250 bis 600 Euro nach der Fluggastrechteverordnung ohne Schadensnachweis gefordert werden.

Das ist im Übrigen der Hintergrund, weshalb sich die europäischen Fluggesellschaften bei Inkrafttreten der europäischen Fluggastrechte mit Händen und Füßen gegen die Fluggastrechteverordnung 261/2004 wehrten. Dem deutschen Recht ist ein Schadensanspruch ohne konkreten Schaden und Vermögensminderung fremd. Denn grundsätzlich gilt im deutschen Recht: Ohne Schaden kein Schadensersatz. Der Artikel 7 der Fluggastrechteverordnung 261/2004 ist der einzige „schadensunabhängige“ Anspruch, den es im deutschen Recht gibt, da er eine Entschädigung ohne materielle Vermögenseinbuße gewährt.

Übrigens: Erleiden Fluggäste auf Grund einer Flugverspätung oder Annullierung konkrete Kosten oder Schäden, können diese zusätzlich geltend gemacht werden. Dies sind zum Beispiel Kosten für Verpflegung, Taxikosten, Hotelkosten, Mietwagenkosten, Telefonkosten, Kosten für gebuchte Ersatzflüge, frustrierte Aufwendungen für bezahlte und nicht wahrgenommene Hotelübernachtungen oder Ferienwohnungen. Für diese konkreten Kosten und Aufwendungen sind Fluggäste darlegungs- und beweispflichtig, so dass diese idealerweise durch Quittungen und Belege nachgewiesen werden müssen.

FAHRERFLUCHT

Der Kratzer zuviel

Einfach abhauen nach einem kleinen Einparkunfall ist kein Kavaliersdelikt, sondern Fahrerflucht

Beim Ein- oder Ausparken einmal schnell die Stoßstange des vorderen oder hinteren Fahrzeuges touchiert, das sind alltägliche Situationen im Straßenverkehr. Und es kommt häufig vor, dass sich der Fahrer oder die Fahrerin davonschleicht. Nach dem Motto: Ach, das ist doch nur ein kleine Schramme.

Rechtsanwalt Friedhelm Enners, Verkehrs- und Strafrechtsexperte aus Berlin-Schöneberg, warnt jedoch: „Der Tatbestand der Fahrerflucht beziehungsweise des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ist auch bei Bagatellschäden gegeben. Ein Kraftfahrer macht sich strafbar, wenn er sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat. Oder aber er hat eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.“ Konkret bedeute dies, so der Verkehrsstrafrechtler, dass schon eine Fahrerflucht vorliege, wenn man einfach weiterfahren würde.

Zettel an der Scheibe reicht nicht
Auch der berühmte Zettel mit den Kontaktdaten an der Windschutzscheibe reicht nicht aus. Enners: „Man muss als Verursacher, selbst wenn es nur eine kleine Schramme ist, eine angemessene Zeit warten.“ Diese Zeitspanne werde von den Gerichten unterschiedlich bewertet, aber betrage laut Rechtsprechung zwischen 20 Minuten bis zu einer Stunde, um vor Ort auf das Eintreffen des Besitzers des beschädigten Fahrzeuges zu warten. Was als angemessen gelte, sei von vielen Faktoren abhängig: von der Schwere des Unfalls, aber auch von der Tageszeit, der Dichte des Verkehrs oder von der Witterung. „Bei gutem Wetter und einer sicheren Parkmöglichkeit gilt eine Stunde als angemessene Wartezeit“, so Enners. Wenn sich allerdings ein Parkschein im Fahrzeug des Unfallgegners befinde, müsse man bis zum Ablauf der maximalen Parkzeit am Unfallort verbleiben. Will oder kann man nicht warten, ist der Unfall der Polizei sofort zu melden. Dabei sei man nicht verpflichtet, seine Schuld zu bestätigen. Es gehe allein darum, der Polizei die Möglichkeit zu geben, den Geschädigten zu benachrichtigen. Zur Meldung gehören auch alle wichtigen Informationen zum Unfallhergang.

Übrigens: Rechtsanwalt Enners warnt davor, Parkkratzer oder Rempler als Kavaliersdelikt zu betrachten. Denn der § 142 StGB sehe für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor. Wie hoch solche Strafen ausfallen, liege in der Hand der Gerichte und an der Höhe und Schwere der entstandenen Beschädigung.

ANZEIGE

Rechtsrat gibt es fast überall. Kompetenz nicht

Dass viele glauben, sie könnten Rechtsrat erteilen, heißt nicht, dass sie es auch können. Denn objektive, juristisch fundierte und allein an Ihren Interessen orientierte Rechtsberatung bekommen Sie nur bei Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. **Sie finden sie unter www.berliner-anwaltsverein.de**

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Berliner **Anwalts**verein

MIETBEFRISTUNG

Bei Eigenbedarf Roß und Reiter nennen

Bei der Befristung von Mietverträgen gibt es immer wieder Fußangeln und Streitpunkte zwischen Vermieter und Mieter. Rechtsanwalt Steffen Hennings nennt die wichtigsten Punkte, auf die man beim Mietvertragsabschluss achten sollte: „Eine Befristung ist bis zu maximal 30 Jahren zulässig. Sie ist nur dann wirksam, wenn einer der nachfolgenden Befristungsgründe beim Vermieter vorliegt: Er benötigt die Wohnung für sich oder Familienangehörige zu einem späteren Zeitpunkt (Stichwort Eigenbedarf). Der Vermieter will später die Wohnung abreißen, in Stand setzen oder umbauen, so dass der Mieter während der Baumaßnahme nicht in der Wohnung verbleiben kann. Der Vermieter beabsichtigt, die Wohnung an einen 'zur Dienstleistung Verpflichteten', also zum Beispiel einen Hauswart oder einen Arbeitnehmer des Vermieters zu vermieten.“ Wichtig sei, so Hennings, dass im Mietvertrag der Befristungsgrund konkret beschrieben werde, allein die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes reiche dabei nicht aus. „Bei Eigenbedarf muss die Bedarfsperson, die in die Wohnung einziehen will, konkret bezeichnet werden. Beim Umbau müssen die Baumaßnahmen beschrieben werden, damit der Mieter erkennen kann, ob ein Verbleib in der Wohnung während der Bauphase möglich ist. Bei wirksamer Befristung endet der Mietvertrag automatisch. Nach Ablauf der Befristung ist der Mieter dann verpflichtet, die Wohnung herauszugeben.“

Zu unterscheiden von einer Befristung ist ein Kündigungsausschluss: Hier können die Vertragsparteien maximal vier Jahre nicht ordentlich (grundlos) kündigen, danach läuft der Vertrag allerdings weiter.

Zimmer frei: Regeln für die Untermiete

UNTERVERMIETUNG Vor dem Hintergrund steigender Mieten und fehlenden Wohnraums in Berlin kommt dem Thema Untermiete zunehmend Bedeutung zu. Dabei gibt es einiges zu beachten

Bei Untermietverträgen lauern Fallstricke. Mit **Kai-Uwe Agatsy** von der Kanzlei im Bötzowviertel sprach Frank Tetzel über Besonderheiten bei der Untervermietung.

Herr Agatsy, was ist im rechtlichen Sinn ein Untermieter?
Ein Untermieter ist vor dem Hintergrund des § 553 BGB ein Wohnungsnutzer, dem Kraft eines rechtlich eigenständigen Mietvertrages mit dem Hauptmieter ein Teil der Wohnung zur Nutzung als Wohnraum überlassen wird. Die Untervermietung muss durch den Hauptvermieter grundsätzlich genehmigt werden. Die Mietwohnung bleibt nach der allgemeinen Definition allerdings auch weiterhin die Hauptwohnung und der Lebensmittelpunkt des Hauptmieters.

Was ist ein Untermietvertrag?
Der Untermietvertrag muss sich klar erkennbar auf einen Teil der Wohnung beziehen, wobei der Untermieter neben dem entsprechenden Wohnungsteil Bad und Küche mitbenutzt. Ein besonderer Fall ist die Nutzung der Hauptwohnung durch eine Wohngemeinschaft, wonach die anderen Mieter einzubeziehen sind. Natürlich muss auch für einen Vermieter im Hauptmietverhältnis Rechtssicherheit bestehen. Ein Vermieter hat ein berechtigtes rechtliches Interesse zu erfahren, wer die Wohnung nutzt und ob keine Überbelegung eintritt.

Gibt es Unterschiede in der Weitervermietung der ganzen Wohnung oder bei der Weitervermietung eines Teiles?
Die Frage lässt sich eindeutig beantworten, denn nach § 540 BGB schließt eine Überlassung eine Weitervermietung der gesamten Wohnung aus. Etwas anderes hingegen gilt dann, wenn zum Beispiel zwei von drei Zimmern zulässig zur Untermiete überlassen werden. Dies ist grundsätzlich möglich. Dabei bleibt zu beachten, dass es den uneingeschränkten Genehmigungsvorbehalt des Vermieters gibt. Der Vermieter kann sich gegen eine Überbelegung verwehren. Die Überlassung eines einzigen Zimmers hingegen ist gemäß § 553 BGB dann zulässig, wenn berechtigte Interessen vorliegen – dies entspricht gerade dem Zweck der Untermiete.

Würde beispielsweise der Einzug meiner pflegebedüftigen Mutter ein Untermietverhältnis begründen?
Nach der Rechtsprechung sind nahe Familienangehörige wie Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder auch Hauspersonal keine Dritten, die in den Haushalt aufgenommen werden.

Wie sieht es bei einem Lebenspartner oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus?
Grundsätzlich gilt, dass eine Einholung einer Genehmigung erforderlich ist. Wie bereits dargelegt hat die Rechtsprechung klargestellt, dass es sich bei nahen Familienangehörigen nicht um Dritte im Sinne der strengen Genehmigungsvorschrift des § 540 BGB handelt. Diese muss dem Vermieter angezeigt werden. Ein Lebenspartner hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm ein Teil der Wohnung zur Nutzung als Mitnutzer oder zur Untermiete überlassen wird. Die Rechtsprechung hat jedoch rechtliche Grenzen für die Aufnahme von Lebenspartnern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzt. An die Untervermietung werden vor dem überwiegenden individuellen Interesse keine überzogenen Anforderungen gestellt. Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft im Rahmen des Mietrechtsreformgesetzes gestärkt. Als Unzumutbarkeitsgründe nennt das Gesetz die Überbelegung und wichtige Gründe in der Person des aufzunehmenden Lebensgefährten. Die sonstigen Gründe, die ebenfalls zu einer Unzumutbarkeit führen können, müssen entsprechendes Gewicht wie diese Regelbeispiele haben. Hinsichtlich der für den Vermieter unzumutbaren Überbelegung der Wohnung gelten keine strengeren Maßstäbe als bei der zustimmungsfreien Aufnahme eines Familienangehörigen.

Was sind berechtigte Interessen bei Erteilung einer Untermieterlaubnis?
Zunächst ist die Erlaubnis zur Untermiete gemäß § 553 Abs.1 BGB zwingend beim Vermieter einzuholen. Das berechtigte Interesse muss der Mieter ausführlich begründet. Ein berechtigtes Interesse besteht dann, wenn der Mieter sich aus beruflichen Gründen länger im Ausland aufhält und zur Sicherstellung der Mietzahlungen ein Zimmer im Wege der Untermiete überlassen werden soll. Dies ist der Fall, wenn der Mieter Student ist und für die Dauer eines Auslandssemesters einen Teil seiner Wohnung überlassen will. Eine weitere klassische Fallgruppe der Untermiete liegt dann vor, wenn dem Mieter ausreichende finanzielle Mittel fehlen, um die gesamte Wohnung auf Dauer zu finanzieren. In der Berliner Rechtsprechung ist anerkannt, dass es für den Empfänger von Sozialleistungen zulässig sein soll, einen Teil der Wohnung zur Untermiete zu überlassen. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Mieter die Wohnung aus eigenen Mitteln nicht mehr leisten kann. Schließlich ist die Erlaubnis zur Untervermietung zu erteilen, wenn der Mieter einen Familienangehörigen oder Lebenspartner in die Wohnung aufnehmen möchte. In der Berliner Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Genehmigung zur Untervermietung eines Teils der Wohnung nur sehr schwer zu verhindern sein wird. Dies hat das Landgericht im Laufe des Jahre 2017 wiederholt bestätigt. Eine Ausnahme liegt lediglich dann vor, wenn in der Person eines Untermieters ein schwerwiegender Grund liegt, der eine Untervermietung unzumutbar erscheinen lässt.

Was versteht man unter einem Untermietzuschlag?
Das ist ein Aufschlag auf die Nettokaltmiete. Durch den Untermietzuschlag soll die erhöhte Abnutzung infolge der Untervermietung abgegolten werden. Die Vorschrift des § 553 Abs.2 BGB sieht den Untermietzuschlag ausdrücklich vor. Der Untermietzuschlag muss in dem Mietvertrag ausdrücklich vereinbart werden. Durch die Erlaubnis zur Untervermietung wird dem Mieter ein erweitertes Gebrauchsrecht zugebilligt. Dafür soll er dann als Gegenleistung in einen adäquaten Mietzuschlag einwilligen.

Der Vermieter muss jedoch genau prüfen, ob er durch die Aufnahme des „Dritten“ tatsächlich vermehrt belastet wird. Eine Regelung ist zum Beispiel auch dahingehend denkbar, dass sich der Mieter verpflichtet, einen erhöhten Anteil an Betriebskosten zu tragen. Nach Einzelfallprüfung ist es einem Vermieter grundsätzlich zulässig diesen Zuschlag zu vereinbaren.

86 % der Berliner leben nicht in eigener Immobilie

Schlüsselübergabe: Eine Untervermietung ist grundsätzlich möglich.

Foto: iStock (3) Montage

„Eine Untervermietung muss durch denHauptvermieter grundsätzlich genehmigt werden.“

KAI-UWE AGATSY
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ARBEITSRECHT

Von Vollzeit auf Teilzeit – geht das so einfach?

Immer mehr Arbeitnehmer wünschen sich mehr Zeit für die eigenen Kinder, für Angehörige oder einfach nur für das Leben

Helene Anders, Rechtsanwältin für Arbeitsrecht in der Kanzlei Mayr, gibt Auskunft über die Möglichkeiten, die das Arbeitsrecht bietet.

Gibt es ein grundsätzliches Recht auf die Umwandlung einer Vollzeitstelle in eine Teilzeitstelle und an welche Bedingungen ist diese geknüpft?
Ja, ein solches Recht gibt es. Es gibt im Rahmen der Elternzeit die Möglichkeit Elternteilzeit zu beanspruchen. Hiervon wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht, obwohl die Bedingungen arbeitnehmerfreundlich sind und auch der Kündigungsschutz während der Elternzeit weiterhin aufrecht erhalten bleibt. Für alle Arbeitnehmer sieht § 8 TzBfG die Möglichkeit vor, ein Teilzeitverlangen an den Arbeitgeber zu richten. Das Gesetz hat die romantische Idee, dass sich die Parteien dann einigen werden. Ist das nicht der Fall, besteht ein Anspruch nur, wenn der Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer (ohne Azubis) beschäftigt.

Welche Fristen gelten da?
Bei dem Teilzeitverlangen außerhalb der Elternzeit ist eine Frist von drei Monaten vor Beginn der Teilzeit einzuhalten. Hierauf muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Teilzeit schriftlich reagieren. Reagiert der Arbeitgeber nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Arbeitnehmer ein konkretes Verlangen aufstellt. Das heißt, er muss Beginn, Umfang und Lage der Arbeitszeit in seinem Schreiben festlegen. Eine Begründung braucht man nicht angeben.

Welche Gründe können gegen die Reduzierung auf Teilzeit sprechen?
Der Arbeitgeber darf das Verlangen aus betrieblichen Gründen ablehnen. Hier gelten weniger strenge Anforderungen als bei den dringenden betrieblichen Gründen wie der Elternteilzeit. Meistens sind es Gründe aus der Arbeitsorganisation: Bei Schichtsystemen wird häufig abgelehnt. Aber auch Fernfahrer, Flugbegleiter und Erzieher im Kindergarten können aus organisatorischen Gründen mit ihrem Begehren scheitern. Einzelne Ablehnungsgründe dürften in Tarifverträgen festgelegt werden. Daher lohnt es sich vor einem Teilzeitverlangen in den Tarifvertrag zu schauen, sofern ein solcher Anwendung findet.

Kann eine Reduzierung befristet werden, gibt es ein Recht auf Rückkehr in Vollzeit?
Außer bei der Elternteilzeit gibt es kein Anspruch auf eine Befristung oder eine Rückkehr. Eine solche Regelung befindet sich gerade in der Abstimmung in der Regierungskoalition. Wir vermuten, dass diese Gesetzesänderung bis Anfang 2019 eingeführt wird. Dann allerdings erst ab einer Betriebsgröße von 45 Mitarbeitern und für mindestens ein Jahr. Einvernehmlich ist natürlich alles möglich – man kann also auch eine befristete Arbeitszeitreduzierung mit dem Arbeitgeber vereinbaren. Neben den gesetzlichen Regelungen gibt es eine Reihe von tarifvertraglichen Regelungen in einzelnen Branchen. Hier dürfen die Ablehnungsgründe oder auch günstigere Anspruchsvoraussetzungen geregelt werden. Ein Blick in den Tarifvertrag lohnt sich auch hier und hilft bei der Entscheidung.

„Es gibt im Rahmen der Elternzeit die Möglichkeit, Elternteilzeit zu beanspruchen.“

HELENE ANDERS
Fachanwältin für Arbeitsrecht

ANZEIGE

ANZEIGE

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!

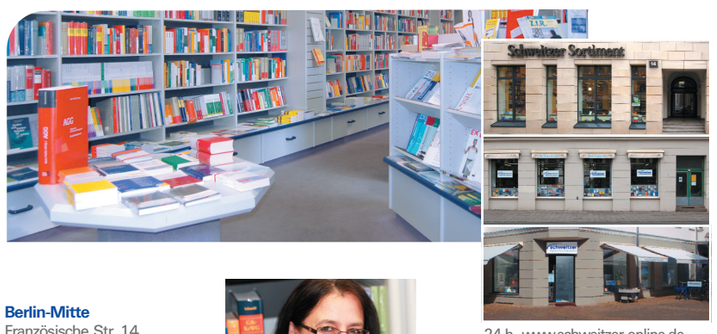

Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de
Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer Fachinformationen